

GESCHÄFTSORDNUNG DER
VERBANDSVERSAMMLUNG DES
LANDESVERBANDES LIPPE VOM 12.06.2013

Aufgrund der Satzung des Landesverbandes Lippe vom 03.02.2010 hat die
Verbandsversammlung am 12.06.2013, mit Änderungen vom 10.09.2025, folgende
Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Form und Frist der Einberufung

1. Die Bezirksversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden/von der Vorstandsvorsitzenden mit
einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich oder auf elektronischem Wege
einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 8. Kalendertag vor dem
Sitzungstag zur Post gegeben ist.
2. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 2 Tage verkürzt werden. Die Frist gilt als
gewahrt, wenn die Einladung am 3. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben ist.
Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende.
3. Die Einladung muss Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung der Sitzung, unterschieden
zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Teil, enthalten. Der Einladung sind möglichst die
erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
4. Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Bezirksversammlung kann von den
vorstehenden Form- und Fristvorschriften abgewichen werden.
5. In besonderen Ausnahmefällen gilt gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung für den
Landesverband Lippe die Regelung aus § 32a KrO NRW in der jeweils geltenden Fassung
in sinngemäßer Anwendung.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Bezirksversammlung sind öffentlich, soweit nicht einzelne
Angelegenheiten ihrer Natur nach in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.
2. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Beratung von
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten
 - c) Vergabeangelegenheiten
 - d) Bürgerschaftsangelegenheiten
 - e) Aufnahme von Krediten
 - f) Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen
 - g) Sämtlichen Vertragsangelegenheiten
 - h) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des
Prüfungsergebnisses

auf Antrag eines/einer Verbandsabgeordneten oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin kann die Verbandsversammlung beschließen, weitere Angelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Entsprechende Anträge oder Vorschläge werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Falls dem Antrag oder Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise davon zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter beraten wird. Soll ein bisher nichtöffentlicher Punkt in öffentlicher Sitzung beraten werden, ist entsprechend zu verfahren.

3. Die Vertreter der im Kreisgebiet ansässigen Medien sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen sind nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung zulässig.

4. Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligungen zu äußern.

§ 3

Beschlussfähigkeit

1. Zu Beginn der Sitzung hat der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin festzustellen, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

2. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat die Sitzung aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen ist und die Verbandsversammlung ihre Zustimmung gemäß § 1 Abs. 4 nicht erteilt.

3. Stellt der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin bei Beginn der Sitzung Beschlussunfähigkeit fest, so hat er/sie die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat er/sie die Sitzung aufzuheben. In besonderen Fällen kann er/sie die Frist um weitere 15 Minuten verlängern.

4. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin sofort die Zahl der anwesenden Verbandsabgeordneten förmlich festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf des Verfahrens nach Abs. 3 die Sitzung aufzuheben.

§ 4

Beratung und Verhandlungsleitung

1. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin leitet die Beratungen und sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/sie kann jederzeit zu der zur Beratung stehenden Angelegenheit selbst sprechen und auch Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten des Landesverbandes Lippe bzw. anderen Personen, die als Sachverständige an der Beratung teilnehmen, das Wort erteilen.

2. Jede/r Verbandsabgeordnete darf nur sprechen, wenn er/sie sich zuvor zu Wort gemeldet und der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ihm/ihr dies erteilt hat.

3. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Verbandsabgeordnete zu Wort, so entscheidet der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin über die Reihenfolge. Der/die Redner/in darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
4. Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
5. Die Versammlung kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner/innen begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
6. Die Redner/innen haben grundsätzlich in freier Rede zu sprechen. Werden vom Redner/von der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Verletzung der Ordnung

1. Für die Ordnung in den Sitzungen gilt die Regelung aus § 51 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung. Insbesondere handhabt die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
2. Die Versammlung behält sich vor, weitergehende Regelungen im Sinne von § 51 Absatz 6 GO NRW zu erlassen.

§ 6

Störende Unruhe

1. Entsteht in der Sitzung störende Unruhe, so kann der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann.
2. Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder die Ordnung verletzen, können auf Anordnung des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin aus dem Zuhörerraum entfernt werden. Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin kann den Zuhörerraum auch wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 7

Abwicklung der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung ist in der festgesetzten Reihenfolge zu behandeln. Die Versammlung kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern, gleichartige Punkte verbinden und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen.
2. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Versammlung erweitert werden, wenn es sich um dringende Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden. Anträge

können vom Vorstandsvorsteher/von der Vorstandsvorsteherin und von Verbandsabgeordneten gestellt werden; die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 8

Vorlagen und Anträge

1. Beschlüssen der Verbandsversammlung muss, außer bei Wahlen, eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
2. Vorlagen sind vom Vorstandsvorsteher/von der Vorstandsvorsteherin schriftlich oder auf elektronischem Wege an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu richten. In Ausnahmefällen ist anstelle der schriftlichen Vorlage mündlicher Vortrag in der Sitzung zulässig. Die Vorlagen werden in der Sitzung vom Vorstandsvorsteher/von der Vorstandsvorsteherin erläutert und begründet. Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin kann die Erläuterung bzw. Begründung einem Beamten/einer oder Beschäftigten des Landesverbandes Lippe übertragen. Mit Zustimmung der Verbandsversammlung kann von der Erläuterung bzw. Begründung abgesehen werden.
3. Für Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, gelten die Regelungen für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 9 der Satzung des Landesverbandes Lippe.
4. Anträge können von Verbandsabgeordneten und den Fraktionen eingebracht werden. Sie sind schriftlich zu begründen und müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. In der Sitzung gestellte Anträge können mündlich begründet werden; der Beschlussvorschlag ist zur Niederschrift zu geben.
5. Anträge, die gegenüber den Haushaltsansätzen zu erhöhten Ausgaben oder verminderten Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.
6. Jeder Antrag kann durch den Antragsteller/die Antragstellerin bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
7. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag durch Beschluss Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
8. Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin und die Verbandsabgeordneten können vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet die Verbandsversammlung. Entsprechendes gilt für Wahlen.
9. Wenn Fraktionen des Landesverbandes Lippe einzeln oder gemeinsam Anträge für öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und/oder ihrer Ausschüsse stellen, obliegt es den Antragstellern, diese Anträge vor der Verbandsversammlung pressemäßig zu verwerfen. Hierbei sind Anträge von Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten ausdrücklich als solche zu kennzeichnen, insbesondere wenn das Logo (Bildeiste plus Wort/Bild-Marke) des LVL genutzt werden soll, was Fraktionen bei Einhaltung des CD-Guide gestattet ist. Sie haben Zugang zu dem Logo über das Intranet des Landesverbandes Lippe.

Ein einzelner (Vorab-) Versand durch oder im Namen des Pressereferates des LVL an die Öffentlichkeit oder Pressevertreter findet nicht statt, es sei denn, dies ist mit allen Fraktionen abgestimmt.

Im Übrigen werden Fraktionsanträge von der Verwaltung wie Beschlussvorlagen behandelt. Sie werden – wie die Beschlussvorlagen auch – ohne weitere Rücksprache mit allen Fraktionen mit der Einladung zur Sitzung und zusammen mit der Tagesordnung in das Gremieninfosystem“ des Landesverbandes Lippe (<https://landesverband-lippe.gremieninfomanagement.net/startseite>) eingestellt, soweit es sich um einen Gegenstand der öffentlichen Versammlung handelt.

Sie werden außerdem unmittelbar vor Beginn der Sitzung durch das Pressereferat der Presse ausgehändigt bzw. über den Presseverteiler per E-Mail der Presse übermittelt.

Die Fraktionen übermitteln dazu ihre Anträge an die Verwaltung, mit der Bitte, diese auf die Tagesordnung zu setzen und als Sitzungsunterlage in der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Alle anderen Mitteilungen und Erklärungen, die die Fraktionen im Landesverband Lippe gegenüber der Presse abgeben wollen, werden von den Fraktionen selbständig und unter Nutzung ihrer eigenen Kontakte der Presse übermittelt. Auch insoweit ist die Urheberschaft unmissverständlich klarzustellen.

Der Versand oder die Verteilung solcher Mitteilungen oder Erklärungen der Fraktionen im Landesverband Lippe über das Pressereferat sind ausgeschlossen.

§ 9

Persönliche Erklärungen

1. Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
2. Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung anstehenden Angelegenheit beziehen. Bei Verstoß soll dem Redner/der Rednerin das Wort entzogen werden.
2. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 11

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste

1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
2. Wird dagegen Widerspruch erhoben, ist vor der Abstimmung je einem/einer Verbandsabgeordneten Gelegenheit zur Äußerung für und gegen den Antrag zu geben.
3. Wird der Antrag angenommen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt; wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes nicht wiederholt werden.
4. In entsprechender Weise wird über Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Redner/-innenliste abgestimmt mit der Maßgabe, dass solche Anträge nur von Verbandsabgeordneten gestellt werden können, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat zuvor die Namen der Redner/-innen, die ums Wort gebeten hatten, aber noch nicht zu Wort gekommen sind, zu verlesen.
5. Anträge auf Vertagung und Überweisung an Ausschüsse sind wie Anträge auf Schluss der Aussprache zu behandeln.

§ 12

Schluss der Aussprache

1. Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin die Aussprache für geschlossen.
2. Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 13

Abstimmungen

1. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der endgültige Wortlaut des Beschlussvorschlages bekanntzugeben, soweit er sich nicht aus der Vorlage ergibt. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat zu fragen, wer für den Beschlussvorschlag, wer gegen den Beschlussvorschlag stimmt und wer sich der Stimme enthält.
2. Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung.
3. Die offene Abstimmung erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Geheime Stimmabgabe erfolgt durch Stimmzettel. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin soll vor der Abstimmung das Verfahren der Stimmabgabe erläutern.
4. Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) über einen Antrag auf Absetzung,

- b) über einen Antrag auf Vertagung,
- c) über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- d) über einen Antrag auf Schluss der Aussprache,
- e) über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- f) über einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
- g) über einen Antrag auf Teilung,
- h) über eine Vorlage; im Falle der Teilung über den grundsätzlichen Teil zuerst,
- i) über die Anträge in der zeitlichen Reihenfolge; im Falle der Teilung über den grundsätzlichen Teil zuerst.

Über einen nachfolgenden Antrag ist nicht mehr abzustimmen, wenn er seinem Inhalt nach durch eine vorangegangene Abstimmung erledigt ist.

5. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung beantragt, so ist über den Antrag auf geheime Abstimmung zuerst abzustimmen.

6. Bei Beschlussvorschlägen, die sich auf Einnahmen oder Ausgaben beziehen, wird über den Vorschlag mit der höchsten Summe zuerst abgestimmt.

7. Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 14

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

1. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es bekannt.

2. Bei Abstimmungen und Wahlen mit Stimmzetteln hat der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin die Zahl der ausgegebenen und zurückgegebenen Stimmzettel festzuhalten und festzustellen, dass jedes Mitglied der Versammlung einen Stimmzettel erhalten hat.

3. a) Stimmzettel sind ungültig,

- 1. wenn sie Namen von Personen aufweisen, die nicht zur Wahl stehen,
- 2. wenn sie unleserlich sind,
- 3. wenn sie mehrdeutig sind,
- 4. wenn sie Zusätze enthalten,
- 5. wenn sie durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltung ist gegeben,

- 1. wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
- 2. wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht worden ist, dass der Wahlberechtigte sich der Stimme enthält,
- 3. wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- 4. Die Stimmzettel werden vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin ausgezählt.

5. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses können nur sofort nach Bekanntgabe geltend gemacht werden. Hält der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin nach Überprüfung die Zweifel für begründet, ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen.

6. Jedes Mitglied der Versammlung kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmenthaltung (auch die Begründung) in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 15

Abgelehnte und erledigte Anträge

1. Abgelehnte oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Anträge dürfen frühestens in der übernächsten Sitzung erneut eingebracht werden. Das gilt auch, wenn ein/e andere/r Antragsteller/-in ist.

2. Ein gefasster Beschluss kann nur über eine Vorlage oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Versammlung aufgehoben werden, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 16

Anfragen

1. Jede/r Verbandsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landesverbandes Lippe, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin zu richten.

2. Derartige Anfragen sollen wenigstens 3 Tage vor der Sitzung dem Vorstandsvorsteher/der Vorstandsvorsteherin schriftlich vorliegen.

3. Anfragen nach Ziff. 2 werden mündlich ohne Beratung beantwortet, es sei denn, dass der/die Anfragende eine schriftliche Auskunft wünscht. Die Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin“ beantwortet. Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin kann die Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

4. Der/die Anfragende erhält auf Wunsch vor und nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Ausführungen.

5. An die Beantwortung kann sich eine Beratung der Anfrage anschließen, sofern die Versammlung zustimmt.

6. Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, weil dem/der Anfragenden nach seiner/ihrer Erklärung eine fristgemäße Anfrage nicht möglich war, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der/die Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der nächsten Sitzung zu beantworten, wenn der/die Anfragende sich nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

§ 17

Teilnahme von Dienstkräften des Landesverbandes und sonstigen Personen

1. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin bestimmt die Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten des Landesverbandes Lippe, die außer dem Allgemeinen Vertreter/der Allgemeinen Vertreterin des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin und dem Verbandskämmerer/der Verbandskämmerin an der Sitzung teilnehmen.
2. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte die Leiter/innen der Einrichtungen, die der Aufsicht des Landesverbandes Lippe unterstehen, oder sonstige Personen als Sachverständige hinzuziehen.

§ 18

Schriftführer/in und Niederschrift

1. Der/die Schriftführer/in wird vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin aus dem Kreise der Beamten/der Beamtinnen und Beschäftigten des Landesverbandes Lippe bestimmt. Es können mehrere Schriftführer/innen bestimmt werden.
2. Der/die Schriftführer/in hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschrift wird vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet und dem/der Verbandsvorsteher/in zur Genehmigung vorgelegt.
3. Ein Abdruck der vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin genehmigten Niederschrift soll allen Verbandsabgeordneten und den stellvertretenden Verbandsvorstehern/Verbandsvorsteherinnen innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung zugeleitet werden. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach dem Tage der Absendung der Niederschrift schriftlich oder auf elektronischem Wege beim Verbandsvorsteher/bei der Verbandsvorsteherin zu erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. Über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in der nach Ablauf der vorstehenden Frist stattfindenden Sitzung.

§ 19

Ausschüsse

Die Geschäftsordnung findet auf das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

§ 20

Fraktionen

1. Für Fraktionen in der Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe gelten grundsätzlich die Regelungen des § 56 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

2. Als Fraktion gilt nur eine Vereinigung von mindestens 2 Verbandsabgeordneten oder mindestens 1 Verbandsabgeordnete/n und einem/einer stellvertretenden Verbandsvorsteher/in.

3. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des/der Vorsitzenden und seines Vertreters/ihrer Vertreterin sowie ihrer Mitglieder sind dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Abweichungen, Änderungen, Auslegung

1. Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können von der Verbandsversammlung im Einzelfall, soweit diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Über Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin.

§ 22

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 12. Juni 2013 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Lemgo, 30.09.2025

Landesverband Lippe
Der Verbandsvorsteher
Jörg Düning-Gast